Zur Sache

Autor(en): **Stüdeli, R.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **31 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zur sache

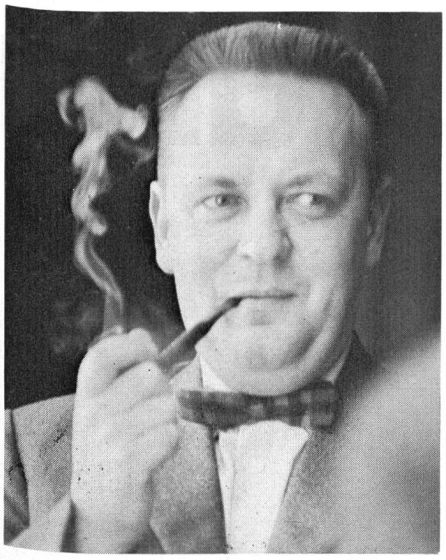

Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes stellt eine wahre Fundgrube dar. Ich bin der Meinung, dass man immer wieder Gelegenheit hat, sich an den ausgezeichneten Urteilen des Bundesgerichtes zu freuen. Dann und wann versteht man einen Entscheid nicht ohne weiteres, weiss aber, dass man in guten Treuen anderer Meinung sein kann, und macht deswegen kein Aufheben. Am 3. August 1973 fällte das Bundesgericht aber einen Entscheid, der zwar verständlich, aber dennoch tief bedauerlich ist und zu einem bösen Präjudiz werden könnte — nachzulesen in BGE 99 I b 211ff. Als verständlich habe ich den Entscheid bezeichnet, weil sich das Bundesgericht vor einem Uebermass an Beschwerden schützen will. Der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides ist zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Gemeinde Sent auf Beschwerde hin anwies, eine Bewilligung für den Bau eines Mehrfamilienhauses zu erteilen, die nach der Auffassung der Gemeinde Sent gegen das Bundesgesetz über den Gewässerschutz verstösst, «da das Grundstück des Gesuchstellers ausserhalb des erschlossenen und des vor der Erschliessung liegenden Baulandes liege». Die Gemeinde wurde verhalten, die Gerichtskosten von Fr. 252.— zu bezahlen und den Rekurrenten mit Fr. 300.— zu entschädigen. Während es leider das zuständige Bundesamt unterliess, gegen den Entscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben, wandte sich die Unterengadiner Gemeinde Sent an «Lausanne». Nach dem massgebenden Organisationsgesetz ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter anderem legitimiert, «wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat». Der Entscheid des Bundesgerichtes, das Interesse der Gemeinde an der Anfechtung des Rekursentscheides des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden sei nicht schutzwürdig, ist schwer verständlich. Könnte dieser Entscheid nicht zur Folge haben, dass Gemeinden schon zum voraus lieber auf die Anwendung des Bundesrechts verzichten? Es ist für Gemeindebehörden kein Vergnügen, das Gewässerschutzgesetz des Bundes in guten Treuen anwenden zu wollen, dafür von einem Verwaltungsgericht tatsächlich oder vermeintlich ins Unrecht versetzt und finanziell bestraft zu werden und schliesslich vom Bundesgericht attestiert zu erhalten, ihr Einsatz für eine richtige Anwendung des Gewässerschutzgesetzes sei nicht schutzwürdig. Möge der Ständerat daran denken, wenn er zur Beschwerdelegitimation im Raumplanungsgesetz (Art. 70, 71 und 80) im Differenzenbereinigungsverfahren Stellung nimmt. Den Gemeinden muss das Recht zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht eingeräumt werden. Man könnte aber prüfen, die Kognition des Bundesgerichtes bei der Behandlung solcher Beschwerden einzuschränken.

Dr. R. Stüdeli, Direktor der VLP, Bern